

## **V E R E I N B A R U N G**

**Zwischen**

**der Gemeinde Malsch**

**Vertreten durch Herrn Bürgermeister Markus Bechler**

**Hauptstraße 71, 76316 Malsch**

**-nachfolgend als Gemeinde Malsch bezeichnet-**

**und der**

**Gemeinde Karlsbad**

**Vertreten durch Herrn Bürgermeiste Jens Timm**

**Hirtenstraße 14, 76307 Karlsbad**

**-nachfolgend als Gemeinde Karlsbad bezeichnet-**

**und der**

**Gemeinde Waldbronn**

**Vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Stalf**

**Marktplatz 7. 76337 Waldbronn**

**-nachfolgend als Gemeinde Waldbronn bezeichnet-**

### **Präambel**

§ 3 Abs. 1 FwG (Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg) verpflichtet die jeweilige Kommune als Träger der Feuerwehr, eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen. Bei der hiernach erforderlichen Bereitstellung und Unterhaltung der feuerwehrtechnischen Ausrüstung sind die Kommunen zur effizienten Mittelverwendung verpflichtet. Vor diesem Hintergrund beabsichtigen die Vertragsparteien gemeinsam drei Einsatzleitwagen (ELW1) für ihre Feuerwehren zu beschaffen. Eine gemeinsame Beschaffung dient letztlich dazu den zeitlichen und finanziellen Aufwand so gering wie möglich zu halten und ermöglicht im späteren Betrieb die effiziente Vorhaltung von Redundanzen.

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die unterzeichnenden Vertragsparteien bilden eine Ausschreibungs- und Beschaffungsgemeinschaft mit allen hierzu notwendigen Einzelschritten für die einmalige Beschaffung von drei Einsatzleitwagen, jeweils ein Fahrzeug für die Gemeinde Malsch, die Gemeinde Karlsbad und die Gemeinde Waldbronn. Gegenstand der Vereinbarung ist die gemeinsame Wahrnehmung aller im Rahmen des Vergabeverfahrens anstehenden Aufgaben.
- (2) Das Vergabeverfahren wird nach Außen in gemeinsamer Verantwortung von den drei Gemeinden durchgeführt. Der Gemeinde Malsch obliegt hierbei im Wesentlichen die Federführung und Durchführung des Vergabeverfahrens der zu beschaffenden Einsatzleitwagen.

## **§ 2 Gemeinsame Ausschreibung**

- (1) Die Lieferung der drei Einsatzleitwagen wird von den Vertragspartnern gemeinsam ausgeschrieben. Nach außen treten die Gemeinde Malsch, die Gemeinde Karlsbad und die Gemeinde Waldbronn als öffentliche Auftraggeber auf.
- (2) Die Vertragspartner werden sich von allen wesentlichen Vorkommnissen, die das gegenständliche Projekt betreffen, verständigen.
- (3) Ein Vertragspartner allein ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei im Rahmen der Beschaffungs- und Bietergemeinschaft eigenmächtig Verträge abzuschließen, abzuändern oder sonstige Handlungen vorzunehmen, die dem anderen Vertragspartner Verpflichtungen auferlegen.

## **§ 3 Verfahren**

- (1) Die Gemeinde Malsch wird mit der Federführung und Durchführung des Vergabeverfahrens der zu beschaffenden Einsatzleitwagen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen beauftragt.
- (2) Innerhalb der Gemeinde Malsch obliegt die formelle Abwicklung des Vergabeverfahrens im Wesentlichen dem Fachbereich I Gremien, Sicherheit und Bürgerservice der Gemeinde Malsch. Bei Bedarf (z.B. bei Beantwortung von Bieterfragen auf einzelne Fahrzeuge) schaltet diese das Haupt- und Ordnungsamt- der Gemeinde Karlsbad bzw. Hauptamt der Gemeinde Waldbronn zur fachlichen Abstimmung/Unterstützung ein.
- (3) Die Gemeinde Malsch, Fachbereich I Gremien, Sicherheit und Bürgerservice wird in den Vergabeunterlagen als Kontaktstelle benannt.

- (4) Die Vergabeunterlagen (insbesondere das Leistungsverzeichnis) sind nach vorheriger inhaltlicher Abstimmung unter allen Vertragspartnern durch die Gemeinde Malsch bzw. durch deren beauftragte Dritte zu erstellen.
- (5) Die fachtechnische Wertung der erteilten Bieterangebote obliegt den Vertragspartnern und deren hinzugezogenen beauftragten Dritten gemeinschaftlich. Anschließend erfolgt eine Abstimmung dieser Wertung zu einem gemeinsamen Entscheidungsvorschlag mit den Vertragspartnern.

#### **§ 4 Zuschlag**

- (1) Der Zuschlag – entsprechend der Zuschlagsentscheidung der Vertragspartner – erfolgt durch die Gemeinden Malsch, Karlsbad und Waldbronn jeweils im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Der Zuschlag wird erst nach Vorlage der für jeden Vertragspartner jeweils notwendigen Gremienbeschlüsse erteilt.
- (2) Die Entscheidung der Vertragspartner über den Zuschlag muss aus vergaberechtlichen Gründen an den Bieter erfolgen der das wirtschaftlichste Angebot im Sinne der einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen abgegeben hat.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich die ausgeschriebenen Einsatzleitwagen wie folgt zu beauftragen und abzunehmen:
  - Gemeinde Malsch: 1 (einen) Einsatzleitwagen ELW1
  - Gemeinde Karlsbad: 1 (einen) Einsatzleitwagen ELW1
  - Gemeinde Waldbronn: 1 (einen) Einsatzleitwagen ELW1

#### **§ 5 Abwicklung nach Zuschlagserteilung**

- (1) Die Vertragsdurchführung obliegt jeweils dem Vertragspartner, für den die Vertragsleistung bestimmt ist. Auf dieses Verfahren ist im Leistungsverzeichnis hinzuweisen.

#### **§ 6 Aufhebung**

- (1) Sofern die vergaberechtliche Prüfung einen Aufhebungsgrund ergeben hat, wird die Aufhebung durch die Gemeinde Malsch durchgeführt. Nach Aufhebung der Ausschreibung entfallen für die Vertragsparteien sämtliche Verpflichtungen zur Wertung der Angebote, zur Zuschlagerteilung und zur Durchführung eines Vertrages.

#### **§ 7 Rügen und Beschwerden**

- (1) Rügen und Vergabebeschwerden werden durch die Vertragspartner gemeinschaftlich bearbeitet. Dies gilt auch bei Einleitung eines Vergabenachprüfungsverfahrens.

- (2) Sofern in diesem Zusammenhang Kosten und Ausgaben entstehen (z.B. beauftragte Kanzlei) trägt jeder Vertragspartner die Kosten zu einem Drittel.
- (3) Dies gilt nicht, sofern die beanstandeten Vergabeverstöße auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines Vertragspartners beruhen. In diesem Fall sind die Kosten und Ausgaben vollständig durch diesen selbst zu tragen.

## **§ 8 Pflichten, Haftung**

- (1) Die Vertragspartner haben die erforderlichen Haushaltsmittel im Haushalt bereitgestellt und/oder eine Verpflichtungsermächtigung zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren erteilt.
- (2) Die Vertragspartner sind unter Einhaltung der Vergabevorschriften bis zur Zuschlagserteilung an die Ausschreibungsbedingungen und den dort festgelegten Stückzahlen gebunden. Aufgrund der öffentlichen Ausschreibung besteht ein vorvertragliches Vertrauensverhältnis zwischen den Auftraggebern und den Bietern, dass das Vergabeverfahren nach den maßgeblichen Bestimmungen abgewickelt wird. Bei einer schuldhaften Verletzung dieser Pflichten durch einen Vertragspartner hat dieser die übrigen Vertragspartner von den aus seiner Pflichtverletzung resultierenden Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Pflichtverletzung zu einer Aufhebung oder einem Abbruch des Vergabeverfahrens führt.
- (3) Für berechtigte Schadensersatzansprüche Dritter haften alle drei Vertragspartner, sofern alle drei den Schaden zu vertreten haben, etwa weil Entscheidungen gemeinsam getroffen wurden.
- (4) Im Übrigen verzichten die Vertragspartner gegenseitig auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund der Mitarbeit in diesem Vergabeverfahren. Dies gilt für sämtliche dort durch die Vertragspartner oder deren Mitarbeiter\*innen erbrachten Arbeitsleistungen, außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.
- (5) Eine begründete Aufhebung bzw. ein begründeter Abbruch des Vergabeverfahrens durch die Gemeinde Malsch löst keine Schadensersatzpflicht der Gemeinde Malsch gegenüber den Gemeinden Karlsbad und Waldbronn aus

## **§ 9 Kosten**

- (1) Alle im Zusammenhang mit dem Ausschreibungsverfahren anfallenden Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und Durchführung des Verfahrens sowie die Beauftragung Dritter (insb. technische und fachliche Beratungen zum Ausschreibungsgegenstand, Erstellung der Ausschreibungsunterlagen etc.) werden von den Vertragspartnern entsprechend zu je 1/3 getragen
- (2) Die Kosten und Ausgaben für die aufgrund der gemeinsamen Ausschreibung von ihm bestellten jeweiligen Einsatzleitwagen (ELW1) trägt jeder Vertragspartner vollständig selbst.

- (3) Für die internen Leistungen (z.B. Personal bzw. Sachaufwand) der jeweiligen Gemeinden werden keine Kosten unter den Vertragsparteien berechnet.

#### **§ 10 Zuwendungen Dritter**

- (1) Jede Vertragspartei beantragt Zuwendungen des Landes zur Förderung des Feuerwehrwesens (VwV-Z-Feu). Die Zuwendung wird durch jede Vertragspartei direkt vereinnahmt.
- (2) Sollte der Zuwendungsantrag einer Partei abgelehnt werden oder die Zuwendung nicht in der erwarteten Höhe bewilligt werden und die Finanzierung dadurch nicht gesichert sein ist dies ein berechtigter Grund für die Aufhebung dieser Vereinbarung.
- (3) In einem solchen Fall sind die jeweils anderen Vertragspartner berechtigt das Vergabeverfahren zur Beschaffung ihres Einsatzleitwagens (ELW1) selbständig durchzuführen und die bereits bis zu diesem Zeitpunkt erarbeiteten Unterlagen uneingeschränkt zu nutzen.
- (4) Sollte den Vertragspartnern durch die Verwendung dieser Unterlagen ein Schaden entstehen bzw. seitens Dritter Schadensersatzanforderungen geltend gemacht werden, ist der Vertragspartner hierfür selbst verantwortlich. Der bzw. die ausgeschiedenen Vertragspartner ist/sind von Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüchen Dritter freizustellen.

#### **§ 11 Geheimhaltung**

- (1) Die Weitergabe von allen nicht offenkundigen Informationen an Dritte ist nur bei schriftlich dokumentiertem gegenseitigem Einvernehmender Vertragsparteien zulässig, soweit keine gesetzlichen Verpflichtungen zur Weitergabe bestehen.
- (2) Die Vertragspartner werden alle Daten und Unterlagen vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben.
- (3) Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung zeitlich unbeschränkt weiter.
- (4) Die Vertragspartner werden die von ihnen eingesetzten bzw. beauftragten Personen dementsprechend zur Geheimhaltung verpflichten.

#### **§ 12 Inkrafttreten/Dauer des Vertrages**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft. Die Vereinbarung endet für den jeweiligen Vertragspartner automatisch mit der Zuschlagserteilung. Die Vereinbarung erfasst gegebenenfalls auch die gemeinsame Verteidigung in einem Nachprüfungsverfahren.

### § 13 Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
  
- (2) Erweist sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als unwirksam, so lässt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung unberührt. Anstelle der unwirksamen Klausel gilt zwischen den Beteiligten eine solche rechtswirksame Klausel als vereinbart, die in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich dem am nächsten kommt., was die Vertragspartner mit der unwirksamen Klausel bezweckt haben. Die Beteiligten sind einander verpflichtet, auf Verlangen des anderen Teils den Inhalt einer solchen Ersatzklausel zu bestätigen.

Malsch, den

Amtssiegel der Gemeinde

---

Markus Bechler, Bürgermeister Gemeinde Malsch

Karlsbad, den

Amtssiegel der Gemeinde

---

Jens Timm, Bürgermeister Gemeinde Karlsbad

Waldbronn, den

Amtssiegel der Gemeinde

---

Christian Stalf, Bürgermeister Gemeinde Waldbronn